



Gemeinde Durlangen
Ostalbkreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Durlangen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 18.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundsteuer vom 14.11.1996, zuletzt geändert am 01.01.2004, beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 werden wie folgt neu gefasst:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **90 EUR**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (4) Für gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde beträgt die Steuer im Kalenderjahr **600 EUR** für den ersten Hund. Für jeden weiteren gefährlichen Hund bzw. Kampfhund beträgt die Steuer 1.200 EUR im Kalenderjahr.

2. Redaktionelle Änderung des § 12:

In § 12 Ordnungswidrigkeiten werden die Worte „ § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz“ durch die Worte „ **§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2** Kommunalabgabengesetz“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Durlangen, den 18.11.2022
Bürgermeisteramt

Gerstlauer
Bürgermeister